

# Jagderlaubnisschein für den Fang von Nutria

(Version 1)

## 1. Hauptamtliche Bisamfänger

[Anrede Vorname Name]

[Straße Hausnr., PLZ Ort]

[Telefon-Nr. Mobil-Nr.]

Fanggebiet: [Im gesamten Hegering]

## 2. Private Bisamfänger

[Anrede Vorname Name]

[Straße Hausnr., PLZ Ort]

[Telefon-Nr. Mobil-Nr.]

Fanggebiet: [Aufzählung der Jagdreviere für die der genannte Bisamfänger zuständig ist.]

[Event. weitere Bisamfänger aufnehmen]

Die Pächter bzw. Eigenjagdbesitzer der nachfolgend aufgeführten Reviere des Hegeringes [Name des Hegeringes], stellen den oben genannten amtlich bestellten Bisamfänger der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, einen Jagderlaubnisschein für das Fangen von Nutrias aus.

## 1. Gemeinschaftlicher Jagdbezirk Nr. [? Reviername]

Pächter: [Anrede Vorname Name,]

[Straße Hausnr., PLZ Ort]

[Telefon-Nr. Mobil-Nr.]

[Anrede Vorname Name,]

[Straße Hausnr., PLZ Ort]

[Telefon-Nr. Mobil-Nr.]

Bisamfänger: [Aufzählung der Bisamfänger, die in dem Revier eine eingeschränkte Jagderlaubnis erhalten.]

[Event. weitere Gemeinschaftliche Jagdbezirke aufnehmen]

## 2. Eigenjagdbezirk Nr. [? Reviername]

Eigentümer: [Anrede Vorname Name,]

[Straße Hausnr., PLZ Ort]

[Telefon-Nr. Mobil-Nr.]

Jagdaufsicht: [Anrede Vorname Name,]

[Straße Hausnr., PLZ Ort]

[Telefon-Nr. Mobil-Nr.]

Bisamfänger: [Aufzählung der Bisamfänger, die in dem Revier eine eingeschränkte Jagderlaubnis erhalten.]

[Event. weitere Eigenjagdbezirke aufnehmen]

## Regularien:

1.

Die Jagderlaubnis zum Fang von Nutrias wird nur erteilt, wenn der jeweilige oben genannte Bisamfänger im Besitz eines gültigen Jagdscheines ist.

2.

Der jeweilige oben genannte Bisamfänger darf die Jagderlaubnis nur ausüben, wenn er für den Jagdbezirk auch eine gültige Fanglizenz für Bisam von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen hat.

3.

Der jeweils oben genannte Bisamfänger verpflichtet sich, gefangene Nutrias dem Revierinhaber bzw. der Jagdaufsicht bis zum 1. Februar fernmündlich zu melden, da die gefangenen Nutrias auf der Streckenliste angegeben werden müssen. Es sollen möglichst nur die fett unterlegten Revierinhaber bzw. Jagdaufsichten (siehe oben) verständigt werden.

4.

Die gefangenen Nutrias werden vom jeweiligen Bisamfänger in Besitz genommen. Eine ordnungsgemäße Entsorgung obliegt dem jeweiligen Bisamfänger. Ein Entgelt für die gefangenen Nutrias ist nicht zu entrichten. Auch Fangprämien stehen dem jeweiligen Bisamfänger zu.

5.

Die Jagderlaubnis erstreckt sich nur auf alle Gewässer in dem jeweiligen Jagdrevier, wo der jeweilige Bisamfänger auch eine Lizenz zum Fangen von Bisam hat, inklusive 1m breiter Uferböschung.

6.

Der jeweilige Bisamfänger verpflichtet sich, alle Kriterien zur Fangjagd, die der Gesetzgeber vorgesehen hat, einzuhalten.

7.

Das Aufstellen von Fanggeräten, die ausschließlich zum Fang von Nutrias geeignet sind, müssen mit dem Revierinhaber bzw. der Jagdaufsicht abgesprochen werden.

8.

Die Jagderlaubnis erstreckt sich nur auf die Fangjagd. Ausschließlich für Fangschüsse darf ein kleinkalibriger Revolver bzw. Pistole (bis max. 22 Mag.) geführt werden.

9.

Der Erlaubnisschein ist bei der Ausübung der Jagd mitzuführen.

10.

Der Jagderlaubnisschein ist nicht übertragbar und berechtigt seinen Inhaber nicht, anderen Personen eine Jagderlaubnis zu erteilen.

11.

Die Jagderlaubnis tritt am [???.???.????] in Kraft und gilt, bis sie von einem der Revierinhaber bzw. Eigentümer gekündigt wird. Jeder der Revierinhaber bzw. Eigentümer kann diese Jagderlaubnis mit sofortiger Wirkung kündigen.

12.

Für Neuaufnahmen von Bisamfänger in diesen „Jagderlaubnisschein für Nutrias“ muss ein formloser, schriftlicher Antrag zur Revierleiterbesprechung vorliegen. In der Revierleiterbesprechung wird über eine Aufnahme in die Vereinbarung entschieden. Hierzu muss mindestens ein Revierinhaber jeweils eines Revieres an der Besprechung teilnehmen. Eine Aufnahme erfolgt nur, wenn alle betroffenen Reviere einer Neuaufnahme zustimmen.

Datum [???.???.????]

Zur Beachtung:

Nach § 18 NJagdG kann der Revierinhaber einem Jagdgast eine Jagderlaubnis erteilen. Übt der Jagdgast die Jagd ohne Begleitung des Revierinhabers aus, hat er eine schriftliche Jagderlaubnis bei sich zu führen (§ 19 NJagdG).

Der Revierinhaber kann gem. § 29 Abs. 2 NJagdG Jagdgästen gestatten, Hunde und Katzen im Jagdbezirk zu töten. Die Erlaubnis bedarf der Schriftform. Der Jagdgast muss sie bei der Jagd mit sich führen.

Der Inhaber eines Jagderlaubnisscheines gehört nicht zu den Jagdschutzberechtigten im Sinne des § 25 BJG. Die diesem eingeräumten besonderen Rechte stehen dem Inhaber eines Jagderlaubnisscheines nicht zu.

Unterschriften aller Pächter des Reviers: **Nr. [? Reviername]**

**[Vorname Name]** \_\_\_\_\_

**[Vorname Name]** \_\_\_\_\_

*[Event. weitere Gemeinschaftliche Jagdbezirke aufnehmen]*

Unterschriften aller Eigentümer des Reviers: **Nr. [? Reviername]**

**[Vorname Name]** \_\_\_\_\_

*[Event. weitere Eigenjagdbezirke aufnehmen]*